

Nachweis gilt der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen RF).

2.2 Antragstellung

Sie müssen der **Gebühreneinzugszentrale** (GEZ) Ihre Bedürftigkeit durch die Vorlage eines entsprechenden Bescheids der Behörde nachweisen, von der Sie Alg II/GSi/Sozialhilfe usw. bekommen. Wenn Ihre Behörde bestätigt, dass Sie den Originalbescheid vorgelegt haben, reicht eine Kopie. Die Bestätigung muss kostenlos sein.

In den Alg II-Bewilligungsbescheiden finden Sie mittlerweile einen Vordruck zur Gebührenbefreiung. Damit können Sie der GEZ nachweisen, dass Sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Befreiung erfüllen.

Tipp Schicken Sie der GEZ niemals einen Originalbescheid. Wenn Sie den aus der Hand geben, können Sie schlechter → Widerspruch einlegen. Eine vom Amt belaubigte Kopie genügt.

Die Einkommensgrenze für Gebührenbefreiungen ist vom Eineinhalbfachen des Regelsatzes auf den Regelsatz gesenkt worden. Wenn das Einkommen nur 1 € über dem Alg II/ Sozialhilfe-Bedarf liegt, wird der Antrag abgelehnt.

Der Antrag ist bei der GEZ, 50656 Köln zu stellen. Die Befreiung beginnt am Ersten des auf den Antrag folgenden Monats. Warum eigentlich nicht im Monat der Antragstellung?

Tipp Stellen Sie deshalb frühzeitig den Antrag sobald Sie einen Folgebescheid erhalten und achten Sie drauf: Die Befreiung ist auf den Bewilligungszeitraum befristet.

Forderung

Anhebung der Einkommensgrenze auf den 1 1/2fachen Regelsatz!

3. Gebühren für Kabelfernsehen

sind ihr Privatvergnügen. Sie zählen nicht zum notwendigen Lebensunterhalt (BSG 19.2.2009 - B 4 AS 48/08 R, 414; OVG Lünebur 26.11.1997 - NDV-RD 1998, 59).

Ausnahme:

Sie werden im Einzelfall übernommen,

- wenn am Wohnsitz keine normalen Bedingungen für den Empfang über Antennen bestehen (s.o., OVG Lüneburg ebenda),
- wenn Sie **mietvertraglich** zur Zahlung **verpflichtet** sind und die Gebühren unabhängig vom Willen des Alg II/Sozialhilfe Beziehenden entstehen. Z.B., weil der Vermieter nicht bereit ist, den Anschluss durch den Einbau einer Sperrdose stillzulegen. In solchen Fällen gehören Kabelgebühren zu den laufenden Kosten der Unterkunft (BSG ebenda; BVerwG 28.11.2001, info also 2002, 127 f.). Das gilt auch für Alg II-Bezieher.

Tipp Wenn die Gebühren für Kabelfernsehen aus den Kosten der Unterkunft herausgerechnet werden, obwohl Sie diese Kosten nicht vermeiden können, sollten Sie **Widerspruch** einlegen.

Kosten für Kabel-TV können nur übernommen werden, wenn die Mietkosten einschließlich der Grundgebühr für den Kabelanschluss angemessen sind (BVerwG ebenda).

Sanktionen

Man sollte meinen, bei Regelsätzen gäbe es nichts mehr zu kürzen.

Irrtum. Die Drohung mit Kürzungen wird immer stärker. Die Bundesregierung nennt das „Fortentwicklung“ bzw. „Optimierung“, die Bundesagentur für Arbeit setzt es mit „Zielvereinbarungen“ um.

Alg II

Beim Alg II gibt es im Gegensatz zur früheren Arbeitslosenhilfe keine Sperrzeiten, sondern „nur“ Kürzungen und Streichung bzw. im Sozialmarketing-Deutsch: Absenkung und Wegfall. Klingt das wirklich besser? Wie wäre es mit „Besserungsanreiz“?

Die Strafen sind abgestuft nach Alter. Sie sind am härtesten bei Personen unter 25 Jahren (→2.).

Wenn Alg II gekürzt oder gestrichen wird, haben Sie **keinen** Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe (§ 31b Abs. 2 SGB II neu).

Tipp Wenn wegen der Sanktionen
→Mietschulden auflaufen und ggf.
eine Kündigung droht, **kann** ein Anspruch
auf Mietschuldenübernahme durch das
Jobcenter entstehen (LPK SGB II, § 31 Rz.
91). Die Mietschulden **sollen** übernommen
werden, wenn „sonst Wohnungslosigkeit ein-
zutreten droht“ (§ 22 Abs 8 SGB II neu). Reagiert
das Amt nicht darauf, ist der Anspruch mit
einer →einstweiligen Anordnung vor Gericht
durchzusetzen.

Zum **1.4.2011** wurde der unübersichtliche
Sanktionsparagraf 31 SGB II geändert und
in vier Paragraphen neu gegliedert:

- Der Sanktionsparagraf 31 SGB II beschreibt
die **Pflichtverletzungen**,
- § 31a SGB II die **Sanktionsfolgen** und
- § 31b SGB II regelt deren **Dauer**.
- In § 32 SGB II sind separat die **Melde-
verstöße** geregelt.

1. Strafenkatalog für Personen über 25 Jahre:

1.1 Erste Stufe bei einmaligem Verstoß

Der Regelsatz wird in einer ersten Stufe um
30% gekürzt (§31a Abs. 1 Satz 1 SGB II neu) wenn
Sie „**trotz schriftlicher Belehrung über die
Rechtsfolgen oder deren Kenntnis**“

- die in der →**Eingliederungsvereinbarung**
(EinV) oder einem entsprechenden Ein-
gliederungsverwaltungsakt festgelegte
Pflichten nicht erfüllen, z.B. ausreichende
Eigenbemühungen nachzuweisen, darin
festgelegte Ein€Jobs anzutreten oder vor-
rangige Sozialleistungen zu beantragen,
- sich weigern eine **zumutbare Arbeit**, Aus-
bildung, Arbeitsgelegenheit, eine geförder-
te Arbeitsstelle oder ein „**Sofortangebot**“
„aufzunehmen, fortzuführen oder deren An-
bahnung durch Ihr Verhalten verhindern“;

- oder wenn Sie
- eine zumutbare **Eingliederungsmaßnahme**
„nicht antreten, abbrechen oder Anlass für
den Abbruch gegeben haben“.

(§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II neu)

30% von 364 € sind 109,20 €. Sie bekom-
men dann nur noch 254,80 €.

Eine Sanktion ist **nicht** zulässig, wenn Sie
einen „**wichtigen Grund**“ für Ihr Verhalten

nachweisen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II) . An die
Prüfung, ob ein wichtiger Grund besteht, soll
ein „**strenger Maßstab**“ angelegt werden (BA
31.11; →3.2).

1.1.1 Kürzung der Leistung für Unterkunft und Heizung bzw. des Mehrbedarfs in der ersten Stufe?

Bis 31.12.2006 mussten bei Personen in er-
gänzendem Alg II-Bezug bei Sanktionen in
der ersten Stufe Mehrbedarf, Unterkunfts-
kosten und Sonderzahlungen weiter gezahlt
werden. Das wurde mit der SGB II-„**Fortent-
wicklung**“ zum 1.1.2007 abgeschafft. Seitdem
gilt, dass mit der 30%igen Kürzung des Regel-
satzes schon in der ersten Stufe alle Alg II-
Leistungen für Unterkunft und Heizung so-
wie Mehrbedarf gekürzt bzw. gestrichen
werden dürfen, wenn Sie z.B. Einkommen
erzielen und keine oder nur geringe Regel-
leistung beziehen.

1.1.2 Dauer der Kürzung/Streichung

Die Kürzung oder Streichung des Regelsatzes
dauert **immer drei Monate**, „**unabhängig
davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeit-
lich beendet wurde**“ (BT Dr 15/1516 61). Sie sol-
len eben bestraft werden. Das kann bedeuten,
dass Sie mit einem Regelsatz von 254,80 €
leben müssen, obwohl Sie in der Zwischen-
zeit den Ein-€-Job doch angenommen haben,
den Sie vorher abgelehnt hatten. Also: wenn
die Strafe nicht aufgehoben wird, warum dann
nachgeben? Das wäre demütigend.

Kritik

Sanktionen haben den Zweck, eine
Verhaltensänderung herbeizuführen. Ähnlich
wie die Streichung der Unterstützung, wenn
Sie Ihren →Mitwirkungspflichten nicht nach-
kommen. Wenn Sie die Mitwirkung nach-
holen, wird die Streichung der Leistung so-
fort aufgehoben. Wenn Sie sich nach einer
Sanktion den Anforderungen unterwerfen,
müsste die Sanktionen ebenfalls sofort auf-
gehoben werden. Die Hartz-Parteien nutzen
Ihre Verstöße aus, um ihr Ziel, die Regel-
sätze um 30% oder mehr zu senken, unter
dem Vorwand einer Sanktion wenigstens
zeitweise durchzusetzen.



1.1.3 Beginn der Sanktion

Eine Sanktion beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem Ihnen der Sanktionsbescheid zugeht (§ 31 Abs. 6 Satz 2 SGB II). Wirksam wird der Bescheid, wenn er Ihnen mit der Zustellung bekannt wird.

Beispiel

Am 15. Februar wird die Kürzung verfügt, am 18. Februar wird sie Ihnen bekannt. Die Strafe beginnt am 1. März und dauert bis 31. Mai.

Eine sofortige Sanktion noch im Februar ist also ebenso rechtswidrig wie eine Sanktion ohne Sanktionsbescheid.

Mit Änderung ab 1.4.2011 wurde bestimmt, dass ein Sanktionsbescheid **innerhalb von 6 Monaten** ab den Zeitpunkt der Pflichtverletzung erlassen werden muss. Diese lange Frist schützt die Jobcenter davor, dass ihre zu spät verhängten Sanktionen von den Gerichten einkassiert werden. In mehreren Entscheidungen hatten Sozialgerichte gefordert, dass der Sanktionsbescheid innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach Bekanntwerden der Pflichtverletzung erlassen werden muss (u.a. SG Hamburg 09.11.2007 - S 62 AS 1701/06; SG Freiburg 27.11.2007 - S 4 AS 151/07). Rechtsverstöße der Behörden werden durch einseitige Gesetzgebung der Bundesregierung legalisiert.

Mehrere zeitgleiche Pflichtverletzungen berechtigen das Jobcenter **nicht** zu mehreren Kürzungen. Auch wenn Sie mehrere Angebote gleichzeitig ablehnen, ist allenfalls eine 30%-Kürzung gerechtfertigt (LSG Berlin-Brandenburg 12.05.2006 - L 10 B 191/06 AS ER). Erneute Kürzungen in der nächst höheren Stufe kann es erst nach einem Sanktionsbescheid geben (BSG 9.11.2010 - B 4 AS 27/10 R). Der Gesetzgeber hat verstanden: „*Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde.*“ (§ 31a Abs. 1 Satz 4 SGB II neu)

1.2 Zweite Stufe beim zweiten Verstoß

Aufgrund der Hartz IV - „Fortentwicklung“ gilt seit 2007:

Wenn Sie **innerhalb eines Jahres nach dem Beginn einer Sanktion** zum zweiten Mal einer

der in →1.1 genannten Auflagen der Behörde nicht folgen, werden **60%** des jeweiligen Regelsatzes gekürzt (§ 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Von dieser Erhöhung in der zweiten Stufe sind Meldeverstöße ausgenommen (→1.4).

Beispiel

Sie können bei einem Termin mit dem Arbeitsvermittler am 14. Mai nicht die in der EinV festgelegten Bewerbungsnachweise erbringen.

Ihr Alg II wird für Juni, Juli und August um 30% Ihres Regelsatzes gekürzt. Am 12. September lehnen Sie einen Ein€Job ab. Ihr Alg II wird ab dem 1. Oktober bis Ende Dezember um 60% Ihres Regelsatzes gekürzt.

Die Begründung für die Verdopplung der Geldstrafe ist entlarvend. Die SPD/CDU-Bundesregierung beklagt, „*dass kaum erhöhte Sanktionen eintreten, weil aufgrund nicht vorhandener Kapazitäten oder wegen der schlechten Lage auf dem Arbeitsmarkt dem Hilfebedürftigen selten innerhalb von drei Monaten ein weiteres Eingliederungsangebot unterbreitet werden kann, dessen Ablehnung eine Sanktion zur Folge hat*“ (BT - Drs. 16/ Gesetzesbegründung Stand 18.04.2006, 60).

Die Hartz-Parteien wollen unbedingt Regelsätze kürzen. Weil sie aber am Personal sparen und es zu wenig Stellen gibt, deren Ablehnung sie sanktionieren können, verdoppeln sie einfach die Strafen, um ihr Sparziel auch so zu erreichen. Sanktionen sind Selbstzweck. Sollte es in Zukunft noch weniger Stellenangebote geben, müsste man nach dieser sozialdemokratisch-christlichen Logik schon bei einer einzigen Ablehnung den Regelsatz um 100% kürzen, weil man sonst die Sparziele nicht erreichen kann. Das wird bei unter 25-Jährigen schon eifrig praktiziert.

Wenn mehr als 30% des Regelsatzes gekürzt wird, kann Ihnen der „Sozial“staat aber als Trost „*auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen [z.B. Lebensmittelgutscheine] erbringen*“ (§ 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II neu; →3.3).

1.3 Dritte Stufe beim dritten Verstoß

Beim dritten Verstoß gegen die in →1.1 genannten Auflagen innerhalb eines Jahres wird

S

seit 2007 das gesamte Alg II um **100%** gekürzt (§ 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II neu).

Sanktion auf Null bedeutet keine Leistung, d.h. auch keine Leistungen für Unterkunft und Heizung, keinen Mehrbedarf und keine Krankenversicherungsbeiträge (→1.3.1).

Bei einer Minderung der Alg II-Leistung um 100% „kann der zuständige Träger die Minderung der Leistung ... ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent der ... maßgebenden Regelleistung begrenzen“, wenn der Sanktionierte sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen (§ 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II neu). Ein gewaltiger Anreiz, statt gar nichts, immerhin was zu Essen und zu Trinken zu bekommen.

Sanktionen auf Null sind auch bei Richtern sehr umstritten, denn der durch das Grundgesetz garantiert Schutz der Würde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) werden verletzt. Das versucht der Gesetzgeber durch die Gewährung von Sachleistungen zu umgehen, die das physische Existenzminimum angeblich sicherstellen sollen.

Tipp Besonders wenn Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft von Ihrer Sanktion mit betroffen sind (→3.4) oder Sie nicht auf die Möglichkeit Sachleistungen zu beantragen hingewiesen wurden (→3.3), können Sie gegen die unverhältnismäßige Kürzung →Widerspruch und →Klage erheben. Nur wenn sich Alg II-BezieherInnen dagegen wehren, kann der Verfassungsbruch ggf. durch Gerichte korrigiert werden.

1.3.1 Verlust der Krankenversicherung?

Sollten Sie aufgrund von Sanktionen weder Geldleistungen noch Sachleistungen vom Jobcenter erhalten, sind Sie für die entsprechende Zeit auch nicht mehr kranken- und rentenversichert. Wenn Sie allerdings noch Lebensmittelgutscheine bekommen, sind Sie nach wie vor Alg II-Bezieher und damit sozialversichert (BA 31.30; →Krankenversicherung).

Tipp Wenn Sie bei einer Sanktion nicht mehr krankenversichert sind, können Sie Sachleistungen beantragen. Damit

kann die Beitragszahlung wiederhergestellt werden. Wenn die Behörde das ablehnt, beantragen Sie einen Zuschuss zu den angemessenen freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB II neu).

1.4 Meldeverstöße: Der Regelsatz wird um 10% gekürzt,

wenn Sie sich ohne „wichtigen Grund“ „trotz **schriftlicher Belehrung** über die Rechtsfolgen oder deren **Kenntnis**“ nicht bei Ihrer Behörde melden oder nicht zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin erscheinen (§ 32 Abs. 1 SGB II neu).

10% von 364 € sind 36,40 €. Sie bekommen dann nur noch 327,60 €.

Dass Sie „**schriftlich**“ belehrt worden sind, hat die Behörde nachzuweisen (LSG Berlin-Brandenburg 12.3.2007 - L 28 B 153/07 AS ER). Das ist aber durch den neuen Zusatz, dass Sie lediglich Kenntnis der Rechtsfolgen haben müssen, von der Bundesregierung ausgehöhlt worden.

Achtung: Ab 1.4.2011 wurde die stufenweise Verschärfung der Sanktionshöhe (10%, 20%, 30% ...) bei wiederholten Meldeverstößen abgeschafft. Achten Sie darauf, dass sich das Jobcenter auch daran hält.

2. Strafenkatalog bei →Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25

2.1 Erste Stufe beim ersten Verstoß

„Bei **erwerbsfähigen Hilfebedürftigen**, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das **Arbeitslosengeld II** bei einer **Pflichtverletzung nach § 31** auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt.“ (§ 31a Abs. 2 Satz 1 SGB II neu) Leistungen nach § 22 sind die Kosten für Unterkunft und Heizung.

Das bedeutet: unter 25jährigen Erwerbsfähigen werden sofort **100% des Regelsatzes** und evtl. Mehrbedarfzuschläge für Schwangere, Alleinerziehende oder Krankenkost und alle Ansprüche auf einmalige Leistungen gestrichen, wenn sie nicht spüren.

Die in § 31 genannten Voraussetzungen, unter denen der Regelsatz versagt wird, sind unter →1.1 und →4.1 f. erläutert.

S

Damit die verbleibenden Zahlungen für Miete und Heizung nicht für den Lebensunterhalt ausgegeben werden können, werden sie **direkt an den Vermieter**, den Energieversorger oder andere Empfangsberechtigte überwiesen, z.B. die Eltern (§ 31a Abs. 3 Satz 3 SGB II neu). Es gehört zur Strafe, Ihnen auch den Geldhahn für den Strom gewissermaßen zuzudrehen. Wenn die Heizung mit S trom betrieben wird, muss der S trom zusätzlich gezahlt werden.

Der Regelsatz muss in der ersten Stufe letztlich nicht völlig gestrichen werden. Das Jobcenter **kann** Jugendlichen und jungen Erwachsenen nämlich er gänzende →**Sachleistungen** oder geldwerte Leistungen „in angemessenem Umfang“ austeilen (§ 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II neu). Sie müssen Sie jetzt nur noch beantragen (→3.3).

Der Alg II-Träger **kann die Absenkung und den Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen**“ (§ 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II neu).

Tipp Machen Sie Ihren Arbeitsvermittler/pAp darauf aufmerksam.

2.2 Zweite Stufe beim zweiten Verstoß
Weil „die erzieherische Wirkung“ der 100%igen Kürzung des Regelsatzes „häufig nicht erreicht“ wurde (Ausschuss für Arbeit und Soziales, BT Dr 16/1696 vom 31.5.2006), werden ab 2007 bei der zweiten Weigerung innerhalb eines Jahres, einem „Angebot“ bzw. einer Auflage nachzukommen, auch die **Leistungen für Unterkunft und Heizung** völlig eingestellt.

„Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen“, **können** im Einzelfall Miete und Heizung wieder übernommen werden (§ 31a Abs. 2 Satz 4 SGB II neu). Ebenso **können** auf Antrag auch im Wiederholungsfall wenigstens Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden (§ 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II neu). Bei Null-Sanktionen gibt es für die Behörde jedoch null Ermessenspielraum, solche Sachleistungen abzulehnen (→3.3).

Offensichtlich sollen Hunger und Obdachlosigkeit in brüderlicher Eintracht die Erziehung junger Menschen übernehmen.

2.3 Meldeverstöße

Melden sich unter 25jährige nicht bei der Behörde bzw. versäumen Untersuchungstermine, sind die Kürzungen identisch mit denen bei über 25jährigen, nämlich 10% des Regelsatzes (→1.4).

3. Allgemeines bei Alg II-Sanktionen

3.1 Belehrung und Anhörung

Voraussetzung einer Kürzung des Regelsatzes ist, dass Sie vorher eindeutig und verständlich in schriftlicher **oder** mündlicher Form über die Rechtsfolgen **belehrt** wurden. Die Belehrung muss Ihnen zeitlich vor der Sanktion erläutern, welche Auswirkungen Ihr Verhalten ggf. nach sich ziehen kann (LSG Niedersachsen-Bremen 31.7.2007 - L8 AS 605/06 ER; BSG, ebenda). Bei jedem Beschäftigungsangebot muss die Behörde Sie **einzel**n darüber belehren, welche Folgen eine Ablehnung des Angebots hat. Sie können nicht auf eine allgemeine Rechtsfolgenbelehrung in einer zuvor abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung verwiesen werden (LSG Hessen 26.3.2007 - L 9 AS 38/07 ER).

Eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung allein reicht jedoch nicht aus, wenn davon auszugehen ist, dass Sie z.B. aufgrund von Sprachschwierigkeiten oder Analphabetismus deren Inhalt nicht verstanden haben (Berlit, info also 2011, 55).

Die neue Regelung, dass eine **„Kenntnis“** der Rechtsfolgen genügt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II neu), um von einer Pflichtverletzung auszugehen, wirft viele Fragen auf. Aufgrund ihrer Warn- und Signalfunktion muss die Rechtsfolgenbelehrung einzelfallbezogen auf einen bestimmten möglichen Pflichtverstoß hin erfolgen, damit eine „positive, aktuelle Kenntnis“ der Folgen beim Betroffenen vorausgesetzt werden kann (ebenda).

Es genügt unserer Ansicht nach nicht, wenn - man Ihnen zum Leistungsbeginn eine Infobroschüre in die Hand drückt, wo alles drin stehen soll,



- man Sie vor Jahren schon einmal wegen eines ähnlichen Pflichtverstoßes sanktioniert hat,
- der Arbeitsvermittler Sie beim Verabschieden zwischen Tür und Angel auf die Folgen einer Pflichtverletzung hinweist oder
- alle möglichen Sanktionstatbestände kleingedruckt, in Form von Gesetzestexten an eine Eingliederungsvereinbarung angehängt werden.

Bei der Prüfung, ob eine Kenntnis der jeweiligen Rechtsfolgen vorgelegen hat, kommt es auf den Einzelfall an. „Die – differenzierte – Kenntnis ist vom Leistungsträger nachzuweisen und ggf. zu beweisen.“ (Ebenda, 56)

Außerdem müssen Sie vor dem Erlass des Kürzungsbescheides **angehört** werden. Das ist nach § 24 SGB X zwingend notwendig. Wird es nicht eingehalten, ist die Kürzung rechtswidrig (SG Berlin 27.3.2006 - S 104 AS 2272/06; SG Osnabrück 22.6.2005 - S 10 AS 68/05 ER).

Sie müssen vor einem Sanktionsbescheid angehört werden, ob Sie einen **wichtigen Grund** vortragen können. Ohne Anhörung kann das nicht ermittelt werden. Haben Sie einen wichtigen Grund, darf es keine Sanktion geben. „Dies [die Sanktion] gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.“ (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

Tipptip Legen Sie Widerspruch ein, wenn Sie ohne Anhörung sanktioniert werden. Sie müssen allerdings wegen Verletzung des § 24 SGB X die Einsetzung der aufschiebenden Wirkung des →Widerspruchs (5.2) beantragen.

Tipptip Sanktionsbescheide können auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist mit einem Überprüfungsantrag (→Nachzahlung 3.) angegriffen werden (SG Berlin 14.07.2008 - S 37 AS 19402/08 ER).

3.2 Wichtiger Grund

Eine Strafe ist rechtswidrig, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten, mit dem das Jobcenter eine Sanktion begründet, nachweisen können.

Das ist z.B. der Fall, wenn

- Sie einen Ein€Job abgebrochen haben, weil die „Maßnahme“ nicht zumutbar war (→Arbeitsgelegenheiten 3.2),
- Sie sich weigern, einen Job anzunehmen, dessen Bezahlung sittenwidrig ist (SG Düsseldorf 2.2.2009 - S 31 AS 317/07; →Arbeit 1.3.3 f.),
- überzogene Bewerbungsbemühungen von Ihnen verlangt werden (→Bewerbungen),
- Sie alleinerziehend sind und ein Job/ eine Maßnahme die Erziehung und Betreuung Ihrer Kinder gefährden würde (→Arbeit 1.3.6),
- Sie eine Sanktion erhalten, weil Sie sich nicht auf ein Arbeitsangebot des Jobcenters gemeldet haben, dass Sie postalisch niemals erreicht hat oder
- Sie gesundheitlich nicht in der Lage sind, eine angebotene Arbeit oder Maßnahme auszuführen.

Weitere wichtige Gründe, die der Arbeitsaufnahme entgegenstehen, finden Sie unter →Arbeit (1.3.8).

Wenn Sie einen wichtigen Grund vorbringen tragen Sie dafür die **Beweislast**, wenn dieser auf persönlichen, familiären und gesundheitlichen Gründen beruht oder sonst in Ihren Verantwortungsbereich fällt, z.B. ein Hinderungsgrund für die Wahrnehmung eines Termins. Das Jobcenter trägt die Beweislast für Tatsachen, die in seinen Verantwortungsbereich fallen, z.B. den Zugang von Schreiben. Wenn Sie die in der EinV festgelegten Bewerbungsaufgaben nicht erfüllt haben, tragen Sie die Beweislast für den wichtigen Grund der dies rechtfertigt (LSG NRW 18.6.2008 - L 7 B 12 1/08 AS ER; nach Geiger 2010, 636).

Tipptip Wenn Sie eine Maßnahme/Arbeitsangebot des Jobcenters aus wichtigem Grund ablehnen bzw. abbrechen, sollten Sie diesen immer unaufgefordert und zeitnah dem Fallmanager (schriftlich) erläutern. Je länger ein Sachverhalt zurückliegt, desto schwerer lässt er sich im Nachhinein beweisen.

3.3 Sachleistungen nur auf Antrag?

Soll die Regelleistung um mehr als 30% gekürzt werden, kann das Jobcenter Ihnen *auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen [z.B. Lebensmittelgutscheine] erbringen* (§ 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II neu).

Seit 1.4.2011 müssen Sie also mindestens einen mündlichen **Antrag auf Sachleistungen** stellen – ein schriftlicher ist allerdings sicherer. Vor dieser Gesetzesänderung musste der Arbeitsvermittler bei Sanktionen von mehr als 30% des Regelsatzes **von Amts wegen** im Rahmen einer Ermessensentscheidung über die Gewährung von Sachleistungen entscheiden (LSG Niedersachsen-Bremen 21.4.2010 - L 13 AS 100/10 B ER; LSG NRW 9.9.2009 - L7 B 211/09 AS ER). Bei einer 100%igen Sanktion und dem Entzug jeglicher Mittel zum Lebensunterhalt schrumpfte dieses Ermessen auf Null (LSG Berlin-Brandenburg 16.12.2008 - L 10 B 2154/08 AS).

„Der Träger hat ... [Sachleistungen] zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben.“ (§ 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II neu)

Wenn Sie einen Antrag stellen und mit einem oder mehreren Kindern im Haushalt leben **müssen** Ihnen in aller Regel Sachleistungen erbracht werden. Der Träger hat hier keinen Ermessenspielraum mehr. Die Höhe dieser Leistungen ist jedoch nicht gesetzlich festgelegt.

Sachleistungen in Form von **Gutscheinen** werden laut BA nur bis zu einer Höhe von 42% des **gekürzten** Regelsatzes ausgegeben, d.h. in Höhe des Regelsatzanteils für Ernährung (ohne Tabakwaren) plus Hygiene und Körperpflege (BA 31.27; BA 31.43). Bei einer 30%-Kürzung von 364€ Regelsatz sind das also Sachleistungen im Wert von mtl. 45,86 € (42% von 109,20 €).

Eine pauschale Beschränkung auf 42% ist allerdings nicht zulässig, da immer nach der Besonderheit des Einzelfalles zu entscheiden ist, z.B. bei Familien mit Kindern (Berlit, ebenda, 57).

Unserer Meinung nach, **müssen** Sie nach der neuen Rechtslage **vor Eintritt** einer Sanktion vom Jobcenter über die Möglichkeit der Sachleistungsgewährung **informiert** werden, um überhaupt einen entsprechenden Antrag stellen zu können. Der Hinweis sollte schriftlich auf dem Sanktionsbescheid erfolgen. Unterbleibt er, können Sie eine Sanktion noch nachträglich mit einem Überprüfungsantrag angreifen. Hierüber wäre es z.B. möglich, bei Null-Sanktionen nachträglich auch den Krankenversicherungsschutz wiederherzustellen.

3.4 Mehr als 30%ige Kürzung des Regelsatzes – Strafe auch für Kinder und PartnerInnen

Wenn der Regelsatz um mehr als 30% gekürzt oder sogar völlig gestrichen wird, werden faktisch auch die Regelsätze aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgesenkt. Denn im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft steht bekanntlich jeder für jeden voll ein, also auch die, die noch Alg II beziehen, für den, dem es gestrichen wurde. In BSHG-Zeiten war noch klar, dass Familienmitglieder den Sanktionierten mitversorgen, so dass auch sie zu wenig bekommen (OVG Bremen - FEVS 37, 471, 477).

Um das zu verhindern, gab es den § 25 BSHG.

„Soweit wie möglich ist zu verhüten, dass die unterhaltsberechtigten Angehörigen ... oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfeempfänger durch die Versagung oder Einschränkung der Hilfe mitbetroffen werden.“ (§ 25 BSHG)

Das Bundesverwaltungsgericht urteilte deshalb bei Kürzungen des Regelsatzes wegen Verweigerung zumutbarer Arbeit. *„Es gilt insbesondere zu verhüten, dass der Hilfe Suchende die auf ihn zukommenden Beschränkungen in der Praxis auf seine Angehörigen überwälzt.“* (BVerW - FEVS 15, 134, 136) Das wurde dadurch verhütet, dass der Person, die sich weigerte, zumutbare Arbeit zu leisten, wenigstens das zum Lebensunterhalt Unerlässliche (also 75% des Regelsatzes) bleiben musste (BVerwG - FEVS 15, 134 im Falle eines Alleinerziehenden mit einem sechsjährigen Kind; ebenso VGH BW - FEVS 51, 423, 427). Die volle Härte des Gesetzes traf damals nur Alleinstehende, deren Ansprüche stufenweise bis zur Streichung versagt werden konnten.

Die Hartz-Parteien gehen mit dem SGB II weit darüber hinaus. Bei einer Kürzung, die über 30% hinausgeht, können in angemessenem Umfang Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben, **sollen** Sie Gutscheine oder → Sachleistungen bekommen (§ 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II neu). Wenn keine minderjährigen Kinder in Ihrem Haushalt leben, können die Kürzungen voll durchgezogen werden, da-



mit auch unterhaltsberechtigte Ehepartner darunter zu leiden haben oder Lebenspartner bzw. volljährige Kindern unter 25 Jahren, mit denen man in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Wenn der angemessene Umfang auf Lebensmittelgutscheine und andere Sachleistungen beschränkt wird, können Sanktionierte persönliche Bedürfnisse über Geld nur dann befriedigen, wenn sie sich Teile des Regelsatz der Angehörigen aneignen. Die entsprechenden Spannungen und Zerrüttungen der familiären Beziehungen ist Folge der kaltschnäuzigen Verschärfung. Kürzungen über 30% hinaus stellen deshalb (trotz der Gutscheine) den eigenständigen Anspruch der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in Frage (→ Einzelberechnung). Sie senken auch ihren Regelsatz.

Wird Ihnen im Fall einer 100%-Kürzung der **Unterkunftsanteil** nicht mehr gezahlt, kann die Miete für die ganze Bedarfsgemeinschaft nicht mehr aufgebracht werden. Diese Sippenhaftung ist völlig unverhältnismäßig!

Tipp Beantragen Sie zur Deckung der Miete die Erhöhung der Unterkunfts-kostenanteile der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum Ihrer Sanktion (SG Aurich 6.6.2008 - S 25 AS 298/08 ER: Übernahme der vollen Miete der BG im Sanktionszeitraum; vgl. Eicher/Spellbrink, § 31 Rz. 45 c). Hilfsweise können Sie zudem beantragen, dass Ihr Unterkunfts-kostenanteil für den Sanktionszeitraum als ergänzende „*geldwerte Leistung*“ direkt an den Vermieter überwiesen wird (vgl. LPK SGB II, § 31 Rz. 105). Die Behörde darf sich eine Variante aussuchen.

S

3.5 Direktüberweisung der Miete an den Vermieter

„Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des ... maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.“ (§ 31a Abs. 3 Satz 3 SGB II neu)

Diese Regelung gab es zuvor **nur bei unter 25jährigen**, deren Leistungen um 100% gekürzt wurden. Sie jetzt pauschal bei 60%-plus-

Sanktionen **auf alle** Betroffenen **auszuweiten**, egal, ob sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder nicht, ist wenig hilfreich.

- Werden jetzt auch die Mieten, und Energieabschläge der Rest-Bedarfsgemeinschaft gegen deren Willen an den Vermieter usw. gezahlt? Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage.

- Wenn nein, werden die Haushaltsmitglieder zumindest rechtzeitig darüber informiert, welche Beträge direkt für die Unterkunfts-kosten des Sanktionierten an Vermieter usw. gezahlt werden? Nur so können sie ihre Zahlungen entsprechend anpassen.

Der bevormundende „*Sozial*“-staat mischt sich immer tiefer ein in die Belange von Erwerbslosen und ihren Familien, egal ob die das nötig haben oder nicht.

Alg II, HzL der Sozialhilfe

4. Weitere Gründe für Strafen

Der Regelsatz kann in SGB II und SGB XII auch noch gekürzt werden, wenn Sie

4.1 Ihr Einkommen oder Vermögen vermindern,

„in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen.“ (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII; sinngleich § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II neu)

Das wäre der Fall,

- wenn Sie z.B. ein Erbe, einen Lottogewinn o.ä. absichtlich **verjubeln**, um möglichst bald wieder in Leistungsbezug zu kommen,
- wenn Sie ein Erbe für die Begleichung von **Altschulden** verwenden (LSG Schleswig-Holstein 25.8.2005 - L 6 B 200/05 AS ER, unter bestimmten Voraussetzungen ist das jedoch möglich ☒ Vermögen 5.2),
- wenn Sie Ihr Vermögen (Auto, Geld, Haus usw.) **verschenken**, um Alg II/Sozialhilfe zu bekommen, aber auch,
- wenn Sie eine **Arbeit aufgeben** oder
- einen **Minijob aufgeben**, der sich wegen der hohen Abzüge nicht rechnet.

Es muss ein „*unmittelbarer Vorsatz*“ vorhanden gewesen sein, grobe Fahrlässigkeit reicht nicht aus (BA 31.32). Und dieser Vorsatz muss vom Amt nachgewiesen werden.

oder wenn Sie

4.2 unwirtschaftliches Verhalten

an den Tag legen und „trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen“ (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII; sinngleich § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II neu).

Alg II

Die BA versteht darunter, dass jemand „bei allen oder einzelnen seiner Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst“ (BA 31.35).

Ist das der Fall:

- Wenn Ihre Telefonrechnung doppelt so hoch ist wie im Regelsatz vorgesehen?
- Wenn Sie ein Kfz fahren, obwohl die Benzinkosten im Regelsatz nicht berücksichtigt sind?

Das kann kein Grund für eine Sanktion sein, solange Sie dadurch nicht offensichtlich weitere Hilfebedürftigkeit auslösen.

Sie können Hilfebedürftigkeit „auslösen“, wenn Sie ein → Darlehen für einen angeblich schon vom Regelsatz gedeckten Bedarf beantragen, weil Sie aufgrund von Unwirtschaftlichkeit nicht in der Lage waren, aus dem Regelsatz anzusparen. Was soll dann die Drohung mit einer 30%-Kürzung des Regelsatzes, wenn Sie doch sowieso das Darlehen aus dem Regelsatz zurückzahlen müssen? Will man Sie doppelt strafen?

Nichts ansparen zu können, hat in der Regel mit Unwirtschaftlichkeit überhaupt nichts zu tun. Es ist einfach die Lebenswirklichkeit der Armut unterer Schichten. Die EVS beweist das (→ einmalige Beihilfen 2.). Schon früher kamen 90% der SozialhilfebezieherInnen nicht bis zum Monatsende mit der Sozialhilfe aus (Rainer Roth, Über den Monat am Ende des Geldes, Frankfurt 1992). Am Ende des Geldes ist auch heute noch genug Monat übrig. Die Hartz-Parteien drohen im SGB II und SGB XII armen Menschen an, sie wegen Armut mit noch größerer Armut zu bestrafen.

Und diejenigen, die aufgrund von Sucht-, psychischen Erkrankungen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht mit Geld wirtschaften können, wird man mit bloßem Entzug der Geldmittel nur noch mehr Probleme machen. Hier werden andere „Hilfen“ benötigt, die das SGB II nicht kennt.

HzL der Sozialhilfe

Unter dem Verdacht des „unwirtschaftlichen Verhaltens“ stehen Sie insbesondere, wenn Sie ein Kfz besitzen und fahren (ausführlich → Kfz 3.).

Ansonsten müssen klare Nachweise für ein solches Verhalten vorliegen. Krankhafte Ursachen z.B., müssen ausgeschlossen sein, bevor eine Strafe verhängt wird.

4.3 Umfang der Strafen

Alg II

Das Jobcenter **muss** „in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert“ (§ 31a Abs. 1 SGB II neu) kürzen.

Ab 2007 gilt im fortentwickelten SGB II, dass für **Erwachsene über 25 Jahren** die Geldstrafe bei wiederholter Unwirtschaftlichkeit innerhalb eines Jahres verdoppelt wird usw. (wie bei → 1.2 und → 1.3 dargestellt).

Bei **über 18jährigen** bis zum Alter von 25 Jahren dagegen führt schon der **erste** Vorfall von „Unwirtschaftlichkeit“ zu einer kompletten Streichung des Regelsatzes. Das gleiche trifft auf den ersten Versuch zu, sein Einkommen oder Vermögen zu vermindern, um die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen. In beiden Fällen sollen nur noch die Kosten von Unterkunft und Heizung gezahlt werden. Sachleistungen können erbracht werden, es gibt keinen Anspruch darauf.

Bei **wiederholtem** Versuch, die Voraussetzungen für Alg II durch Einkommens- oder Vermögensminderung herbeizuführen, werden auch noch die Unterkunfts- und Heizungskosten verweigert. Das Gleiche gilt bei wiederholter Unwirtschaftlichkeit. (Wie bei → 2. ff.)

Unter 18jährige Erwerbsfähige werden vom Strafkatalog für unwirtschaftliches Verhalten noch nicht erfasst. Hier haften Eltern für ihre Kinder, wie gnädig.

Die Strafen gelten jeweils **für drei Monate**.

HzL der Sozialhilfe

Das Sozialamt **soll** (§ 26 Abs. 1 SGB XII; bis 1993: kann) den Regelsatz um „auf das zum Le-

S

bensunterhalt Unerlässliche“ kürzen. In der Praxis bedeutet das i.d.R. eine **25%ige Kürzung** (Grube/Wahrendorf SGB XII, § 26 Rz. 6) In der Rechtsprechung und Kommentarliteratur werden für das zum Lebensunterhalt Unerlässliche 70 bis 80% des Regelsatzes genannt.

Die Dauer der Sanktionen ist in diesem Fall nicht ausdrücklich begrenzt. Hier **muss** eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles getroffen werden. Zeigt die Sanktion keine Wirkung auf das Verhalten der betroffenen Person, muss ggf. zu anderen Mitteln (z.B. wöchentliche Auszahlung der Leistung etc.) gegriffen werden. In jedem Fall sollte eine Leistungskürzung auch in der Sozialhilfe auf **drei Monate** befristet werden (LPK SGB XII, § 26 Rz. 10; wie in § 31b SGB II oder im früheren § 25 Abs. 2 Nr. 3 BSHG vorgesehen).

5. Strafenkatalog bei HzL der Sozialhilfe

Die Strafen sind bei nicht-erwerbsfähigen Leistungsbeziehern nicht so hart wie bei Erwerbsfähigen.

„Lehnen Leistungsberechtigte entgegen ihrer Verpflichtung die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung ab, vermindert sich der maßgebende Regelsatz in einer ersten Stufe um bis zu 25 vom Hundert, bei wiederholter Ablehnung in weiteren Stufen um jeweils bis zu 25 vom Hundert. Die Leistungsberechtigten sind vorher entsprechend zu belehren.“ (§ 39a Abs. 1 SGB XII neu)

- **Bis zu 25%** bedeutet, dass es auch **weniger** sein kann. Bei Alg II sind es sofort 30%.
- Dasselbe gilt für die weiteren Stufen.

In der in der Sozialhilfepraxis werden Sanktionen nach § 39a SGB XII am häufigsten bei **behinderten Menschen** verhängt, die die Aufnahme einer Tätigkeit in einer Werkstatt ablehnen. Hier können pro Stufe auch deutlich mildere Strafen, z.B. 5 bis 10%, im Rahmen Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles gerechtfertigt sein.

Grenze nach unten:

„So weit wie möglich ist zu verhüten, dass die unterhaltsberechtigten Angehörigen oder

andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Angehörige durch die Einschränkung der Leistung mitbetroffen werden.“ (§ 26 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 39a Abs. 2 SGB XII neu)

Sie werden aber auf jeden Fall mitbetroffen, wenn der Regelsatz um die Hälfte gekürzt werden sollte. Sanktionen können also allenfalls bei Alleinstehenden zur Senkung unter das zum Lebensunterhalt Unerlässliche (75% des Regelsatzes) führen.

Auch hier ist die **Dauer** der Sanktionen nicht durch das Gesetz begrenzt (→ 4.3).

Bei Beziehern **GSI der Sozialhilfe** sind Sanktionen nicht vorgesehen.

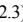
6. Strafkatalog bei nicht erwerbsfähigen Sozialgeldbeziehern (§ 31a Abs. 4 SGB II neu)

Bei Meldeverstößen usw. (→ 1.4) oder Unwirtschaftlichkeit und selbst verursachtem Leistungsbezug (→ 4. ff.) gilt derselbe Strafkatalog wie bei **über** 25jährigen Alg II-Beziehern (1. Stufe: 30%, 2. Stufe: 60%, 3. Stufe: Null-Sanktion).

Das gilt natürlich **nicht** für minderjährige Sozialgeldbezieher.

7. Sperrzeiten bei Alg I

Während einer Sperrzeit bei Alg I, können Sie zur Sicherung des Lebensunterhalts Alg II beziehen, aber zur Strafe ebenfalls um 30% gekürzt.

Als Alg II-Aufstocker im Bezug von Alg I nehmen Sie Ihre SGB III-Sperrzeit genauso ins SGB II mit, wie bei einem Alg II-Bezug, der direkt nach Ablauf des Alg I-Anspruchs folgt. (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 SGB II neu;  Arbeitslose 2.3)

Kritik

Zum 1.1.2007 wurden die Sanktionsregelungen im SGB II bereits zum ersten Mal verschärft, weil trotz „Aufschwung“ die Zahl der langzeitarbeitslosen Hartz IV -Bezieher gestiegen ist. Man will sie in den Arbeitsmarkt reinprügeln, obwohl *„die bereits länger arbeitslosen Alg II-Bezieher kaum Chancen auf eine neue Stelle haben“* (BA Chef Weise am 1.6.2006 in der FR). Wenn schon kaum Stellen, dann wenigstens drakonische Strafen. Mit dem Strafkatalog hoffte man 20



Mio. € einzunehmen. Das allerdings wäre zu vernachlässigen. Erheblich höhere Einnahmen könnte man mit Bußgeldern gegen alle Unternehmen erzielen, die gegen das Gesetz verstoßen. Solche Sanktionen sind jedoch offensichtlich unzeitgemäß.

Am deutlichsten wird die Verwandlung des SozialGesetzBuch II in ein StrafGesetzBuch II (SGB II) bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Je weniger Chancen sie haben, desto mehr werden junge Erwachsene mit drakonischen Strafen überzogen. Die wichtigsten Hebel dafür sind „Sofortangebote“, das „Angebot“ an Arbeitsgelegenheiten, Trainingsmaßnahmen (→ Jugendliche 2. ff.) und die Erhöhung von Meldeterminen.

Während den meisten Alg II-Beziehern nicht einmal eine einzige reguläre Stelle angeboten werden kann, nutzen Arbeitslosenverwalter das mit dem Fortentwicklungsgesetz geschaffene Sanktionsinstrumentarium, um die Zahl der Leistungskürzungen in die Höhe zu treiben. Vom Oktober 2006 bis September 2007 ist die Zahl der SGB II-Sanktionen um 66% angestiegen. Besonders davon betroffen sind unter 25jährige, deren Sanktionsquote mit 4,3 % der Bezieher im September 2007 annähernd doppelt so hoch war, wie die der über 25jährigen. Dabei wurden im gleichen Monat schon 123.137 Geldstrafen gegen die über 25jährigen Alg II'er verhängt. Die SGB II-Arbeitslosenverwaltung scheint zumindest bei der Bestrafung von Erwerbslosen hervorragende Arbeit zu leisten.

Seitdem sind die Sanktionen von 2007 bis 2010 trotz leichtem Rückgang der erwerbsfähigen Alg II-Bezieher kontinuierlich von 745.543 auf 828.708 angestiegen. Zuletzt entfiel auf jeden sechsten Alg II'er durchschnittlich eine Sanktion. (Zahlen: Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag, BT-Drs. 17/5861; BIAJ-Materialien vom 19.4.2011)

Die rechtswidrige Kürzungspraxis der Jobcenter wird an der Zahl von 66.685 Widersprüchen 2010 gegen Sanktionen deutlich. Die Sanktionsbehörden selbst haben 42% dieser Widersprüche abgeholfen. Bei Klagen gegen Sanktionen lag 2010 die Er-

folgsquote bei 60%. Das ist aber nur die Spitze des Eisberges, weil sich nur ein kleiner Teil der Betroffenen mit Rechtsmitteln gegen Sanktionen wehrt. (Zahlen: ebenda)

Die rechtliche Bestandskraft der Kürzungen ist miserabel. Das liegt auch daran, dass zuerst die Sanktionsquoten in Zielvereinbarungen der Träger festgelegt werden und dann die oft mangelhaft qualifizierten Arbeitsvermittler/Fallmanager zusehen müssen, wie sie im Tagesgeschäft die Vorgaben erfüllen können. Im Landkreis Friesland wurde z.B. 2007 festgelegt, dass die Sanktionsquote für die arbeitslos gemeldeten Alg II-Bezieher von Juni bis Oktober 2007 auf 3,1% angehoben werden muss. In Salzgitter vereinbarte man 2007, die Mehrkosten bei den Unterkunftskosten (aufgrund der Erhöhung der Energiepreise) u.a. durch Sanktionen bei unter 25-Jährigen einzusparen. Bei Jüngeren schlagen die Geldstrafen schneller auf die Unterkunftskosten durch – praktisch!

Die Höhe der gesamten Leistungskürzungen bei SGB II-Strafen wird nicht offiziell ausgewiesen. Die Entlastung der öffentlichen Haushalte dürfte jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielen. Steigende Sanktionsquoten dienen vielmehr dazu, Druck auf Erwerbslose zu erhöhen, Kontrollen auszuweiten und mit Verweis auf den Anstieg der Strafen dem Mythos von der mangelnden Arbeitswilligkeit von Arbeitslosen und dem um sich greifenden „Sozialmissbrauch“ Nahrung zu geben. Der Öffentlichkeit soll weisgemacht werden, dass viele Alg II Bezieher ihre Leistungen zu Unrecht beziehen. Die Hetze gegen Arbeitslose dient vor allem dazu, die Beschäftigten gegen sie aufzubringen, um reale Kürzungen der Regelsätze oder die nächste SGB II-Verschärfung propagandistisch vorzubereiten.

Deshalb fordert ein breites Bündnis für ein **Sanktionsmoratorium** einen sofortigen Stopp der Hartz IV-Sanktionen. Die Erstunterzeichner des „Aufrufs für ein Sanktionsmoratorium“ vertreten durchaus unterschiedliche Auffassungen zur Frage, ob Sanktionen grundsätzlich gegen Grundrechte versto-



ßen, haben aber dennoch das gleiche Ziel: Das Ausmaß der Bestrafung, ihre Folgen auf Betroffene und die rechtswidrige Praxis der Jobcenter müssen offen gelegt und beseitigt werden. Der Umgang mit Erwerbslosen in unserer Gesellschaft muss grundlegend überdacht werden.

Information: www.sanktionsmoratorium.de

Unsere Forderungen

Ersatzlose Streichung des Sanktionsparagrafen § 31 SGB II!

Sinnvolle Qualifizierungs- und Arbeitsangebote statt existenzvernichtende Strafen!

Keine Sippenhaftung für Haushaltsangehörige!

Ersatzlose Streichung der Unwirtschaftlichkeits-Paragrafen!

Sanktionen gegen die Verursacher von Arbeitslosigkeit, nicht gegen die Arbeitslosen!

Schenkungen

1.1 Was ist eine Schenkung?

„Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.“ (§ 516 BGB)

Ebenfalls als Schenkung zählen u.a.

- der Verzicht auf eine Forderung (Schulden-erlass) oder die Ausübung eines Rechtes (z.B. Wohnrecht),
- ein Scheingeschäft (BFH 7.11.2006 - IX R 4/06) und
- ein Scheindarlehen (SG Cottbus 13.5.2009 - S 14 AS 238/09; nach Geiger 2010).

Wenn Sie **keine** Leistungen wie Alg II, Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) oder GSi der Sozialhilfe beziehen, können Sie Ihr Haus, Geldbeträge und vieles mehr verschenken, spenden oder auf andere Personen übertragen, wie Sie es wollen.

1.2 Rückforderung einer Schenkung

Probleme gibt es jedoch, wenn Sie innerhalb von zehn Jahren nach der Schenkung Alg II/

HzL/GSi-BezieherIn werden. Für Ihre Behörde sind Sie dann ein „**verarmter Schenker**“. Sie kann von Ihnen verlangen, die Schenkung rückgängig zu machen. Dabei stört sich niemand daran, dass nach Meinung der Bundesregierung jemand, der Alg II, HzL oder GSi der Sozialhilfe bezieht, gar nicht arm ist, weil „*der Sozialstaat wirkt*“ (Pressemitteilung BMAS, 25.06.2008).

„Soweit der Schenker nach Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten ... , kann er von den Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.“ (§ 528 BGB)

Die Behörde leitet den Rückforderungsanspruch, den Sie gegenüber dem Beschenkten haben, auf sich über.

Wenn Sie über eigenes Einkommen Ihren Lebensunterhalt decken können und nur aufgrund der Angehörigen in ihrer → Bedarfsgemeinschaft auf Alg II, HzL oder GSi der Sozialhilfe angewiesen sind, gelten Sie als arm. Sie können dann Ihren bzw den Unterhalt Ihrer Angehöriger nicht mehr bestreiten und es wird verlangt, dass Sie Geschenke der letzten zehn Jahre zurückfordern.

Die **Herausgabe** des Geschenks wird selbst dann verlangt,

- wenn der Beschenkte das Geschenk schon an einen Dritten weiterverschenkt hat (BGH 10.2.2004; NJW 2004, 314),
- wenn der „*verarmte Schenker*“ verstirbt (BGH 16.9.1993, IDAS 1/94, I.2.1) oder
- wenn der Beschenkte Erbe des verstorbenen „*Schenkers*“ geworden ist (BGH 4.10.1995, IDAS 1995 I 2.1).

Den **Nachweis** der Schenkung hat die Behörde zu führen (OLG Köln 12.1.2001 - 19 U 134/00 FamRZ 2002, 27).

Eine Schenkung kann auch dann bestehen, wenn ein extremes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei einem Kaufvertrag oder bei einer Vermögensübertragung besteht.

Wenn also z.B. ein Haus erheblich unter Wert verkauft wurde oder der Schenkung eines Hau-

S